

**Satzung des Vereins
„MENTOR – Die Leselernhelfer Spreewald e.V.“**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „MENTOR – Die Leselernhelfer Spreewald e.V.“ (nachfolgend Körperschaft genannt).
- (2) Er hat seinen Sitz in Lübben und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2018.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Körperschaft

- (1) Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe. Er gewährt außerschulische Unterstützung für benachteiligte Mädchen und Jungen der unteren und mittleren Jahrgangsstufen aller Schularten primär bei der Entwicklung ihrer Sprach-, Lese- und Schreibkompetenz des Deutschen.

Diese Unterstützung leisten Mentoren, die auf freiwilliger (ehrenamtlicher) Basis eine(n) oder mehrere Schüler/-innen über einen längeren Zeitraum betreuen mit dem Ziel, Defizite im Gebrauch der deutschen Sprache abzubauen zu helfen. Eine Ausdehnung der Förderung auf andere Fächer wird für die Zukunft nicht ausgeschlossen.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Konzeption, Organisation und Begleitung geeigneter Maßnahmen zur Zusammenarbeit von Mentor/-innen und Schüler/-innen
2. Suche nach Mentoren sowie die Betreuung bei ihrer Tätigkeit.
3. Auswahl von Schüler/-innen in Zusammenarbeit mit Schulen, Lehrern und Eltern
4. Schaffung äußerer Voraussetzungen wie zum Beispiel die Verfügbarkeit von Räumlichkeiten.
5. Fachliche Auswahl und Prüfung geeigneter Lern- und Arbeitsmaterialien für die Mentoren-Tätigkeit.

- (3) Zur langfristigen Sicherung seines Zwecks und seiner Ziele kann die Körperschaft im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zweckgebundene Rücklagen bilden.

- (4) Die Körperschaft sieht seinen Wirkungskreis in der Stadt Lübben und angrenzenden Gemeinden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO).

- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke der Körperschaft geleisteten Beiträge und Spenden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder der Organe der Körperschaft nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Körperschaft kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft in der Körperschaft ist nicht abhängig von der Bereitschaft, eine Mentoren- oder Koordinatoren-Tätigkeit zu übernehmen.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der darüber entscheidet. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung oder Zusendung einer Aufnahmebestätigung.

(3) Jedes Mitglied hat einen Mindestbeitrag zu zahlen, der jeweils bis zum 15. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig ist. Über die Beitragshöhe beschließt die Mitgliederversammlung. Mitglieder können der Körperschaft auch durch freiwillige Zuwendungen oder durch regelmäßige höhere Beiträge unterstützen, die der Vorstand frei mit ihnen vereinbaren kann.

(4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austrittserklärung; sie ist schriftlich an ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Jahresende.
2. mit dem Tod sowie mit der Auflösung bzw. Aufhebung einer juristischen Person
3. durch Ausschluss aus der Körperschaft.

(2) Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus der Körperschaft ausgeschlossen werden, wenn

1. es seit mehr als einem Jahr seinen Beitrag nicht entrichtet hat
2. es wiederholt grob gegen die Ziele und die Satzung der Körperschaft verstoßen hat

(3) Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied bzw. sein/e Vertreter/in zu hören oder eine schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes einzuholen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.

(4) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. In diesem Falle entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Macht das Mitglied vom Recht auf Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

(5) Mitgliedsbeiträge werden bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig und bei Ausscheiden aus der Körperschaft auch nicht anteilig erstattet.

§ 6 Organe der Körperschaft

Organe der Körperschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch einmal jährlich als Jahreshauptversammlung vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem/r Stellvertreter/in einzuberufen. Der Vorstand legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:

1. Billigung des Jahresberichts
2. Genehmigung des Jahresabschlusses
3. Entlastung des Vorstandes
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
5. Wahl des Vorstandes
6. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
7. Feststellung des Haushaltsplans
8. Entscheidung über Ausschlüsse gemäß § 5 (4)
9. Beschlussfassung über Anträge
10. Beschlussfassung über die Auflösung der Körperschaft.

(3) Mitgliederversammlungen werden schriftlich und unter Beifügung der Tagesordnung vom/von der Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse der Körperschaft erfordert oder wenn eine solche von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

§ 8 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

(1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist unzulässig.

(2) Körperschaftliche Mitglieder werden durch jeweils eine/n stimmberechtigte/n Delegierte/n vertreten, die ihre Vertretungsvollmacht auf Anforderung nachzuweisen haben.

(3) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt wurden. Sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(5) Bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen ist auf Antrag geheim abzustimmen.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden sowie einem/r stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder wählen.

(2) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten die Körperschaft jede/r für sich gerichtlich und außergerichtlich (Einzelvertretungsbefugnis). Im Innenverhältnis wird der/die Stellvertreter/in nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

(3) Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstands wird dahingehend beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften und rechtlichen Verpflichtungen der Körperschaft von mehr als 1.000 Euro je Einzelfall, bei Grundstücksgeschäften, Kreditaufnahmen und Erteilung von Bürgschaften generell verpflichtet ist, zuvor die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen.

(3) Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahlperiode des gesamten Vorstandes.

(4) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Für die Einberufung gilt eine Frist von zehn Tagen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied. Der Vorstand kann auch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das auch zwischenzeitlich schriftlich gefasste Beschlüsse aufführt.

(6) Die Haftung des Vorstandes gegenüber der Körperschaft wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt auch für eine Regressforderung der Körperschaft gegenüber dem Vorstand für die Inanspruchnahme von Dritten aufgrund von Pflichtverletzungen des Vorstandes.

(7) Der Vorstand wird beauftragt, die Körperschaft zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden und die Gemeinnützigkeit beim Finanzamt für Körperschaften zu beantragen. Auf Vorschlag der 1. Vorsitzenden wurde folgender Beschluss einstimmig gefasst: Die 1. Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen

- das Amtsgericht die Eintragung in das Vereinsregister oder
- das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig

abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck der Körperschaft, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.

§ 10 Auflösung und Liquidation

(1) Die Auflösung der Körperschaft erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beantragt und von mindestens drei Viertel der in der einzuberufenden Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

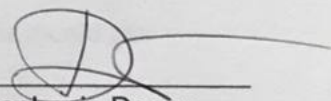
(2) Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(3) Die Versammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren/innen, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten.

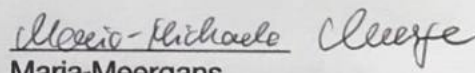
(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an den Verein MENTOR – Die Leselernhelfer Bundesverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Lübben, den 19. August 2018

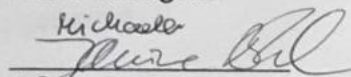
1. Vorsitzende


Stephanie Dorow

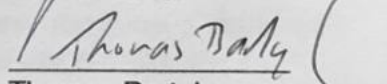
2. Vorsitzende


Maria-Meergans

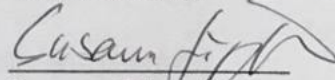
Unterschrift Gründungsmitglied


Janina Bartel

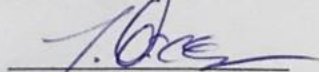
Unterschrift Gründungsmitglied


Thomas Bartel

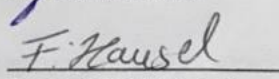
Unterschrift Gründungsmitglied


Susann Göpfert

Unterschrift Gründungsmitglied


Jonas Wiesner

Unterschrift Gründungsmitglied


Franziska Hansel